

Datum 05.03.2020
Nr.: RA-120/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Almut Friederike Patt (CDU-Ratsfraktion)
Frau Ines Saborowski (CDU-Ratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Gewerbeanzeigeverfahren

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat mit der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (Gewerbeanzeigeverordnung – GewAnzV) vom 22. Juli 2014 den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, einen einheitlichen IT-Standard für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung (GewO) verbindlich festzulegen. Ab dem 01.11.2019 ist die Spezifikation 2.0 in Kraft getreten. Bitte beantworten Sie in diesem Zusammenhang folgende Fragen.

1. Wird das Gewerbeanzeigeverfahren gemäß der Verordnung in Chemnitz angewandt? Wenn ja, seit wann? Wenn nicht, warum nicht?
2. Gibt es einen Erfahrungsaustausch mit anderen Gewerbebeamten, vornehmlich im Kammerbezirk, in Bezug auf Praktikabilität des Systems, mögliche Schwierigkeiten, Verbesserungen bzw. Vereinfachungen in der Handhabung? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen bzw. Handlungsempfehlungen?
3. Gibt es Erfahrungsberichte (Lob, Kritik, Hinweise) von Anwenderinnen und Anwendern bezüglich der Nutzung des Systems bzw. möglicher Optimierungen?

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.